Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2637

12. 10. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/1904 —

Verbesserungen im Naturschutz und wirksame Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Trotz großer Versprechungen der Bundesregierung, „die Schöpfung zu bewahren" und Frieden mit der Natur zu schließen, werden die natürlichen und naturnahen Lebensräume täglich durch direkte Eingriffe und flächendeckend durch diffuse Nährstoffbelastungen aus Landwirtschaft und Verkehr zerstört. Auch die nur rund 2 % des Bundesgebietes, die als Naturschutzgebiete einem strengen gesetzlichen Schutz unterliegen, sind durch großzügige Ausnahmeregelungen und Mängel im Gesetzesvollzug gefährdet. Die VN-Konvention zur biologischen Vielfalt, die EG-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat und das unzureichende Bundesnaturschutzgesetz haben bis heute nicht verhindert, daß weitere großflächige Naturzerstörungen auch von der Bundesregierung geplant, toleriert und durchgesetzt werden.

Der geplante Ausbau der Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen wird zu weiteren Naturzerstörungen führen und viele Milliarden DM kosten. 500 Mio. DM, die jährlich zur Durchsetzung des vom ehemaligen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, vorgelegten Bundesnaturschutzgesetzes für Ausgleichszahlungen angeblich notwendig gewesen wären, wurden jedoch vom Bundesminister der Finanzen verweigert. Die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angekündigte Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz und das Bodenschutzgesetz werden seit Jahren nicht vorgelegt.

Der Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat 1994 ein Gutachten über die Ursachen der Defizite im Naturschutz und Vorschläge zur Verbesserung der Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes vorgelegt.

Der Europarat hat 1995 zum „Europäischen Naturschutzjahr" erklärt. Im Grundgesetz verpflichtet der neue Artikel 20a Regierung, Gesetzgeber und Gerichte zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Es gibt also Gründe genug, uns heute über Defizite im Naturschutz und ihre Ursachen klarzuwerden und zukunftsorientierte Strategien für einen nachhaltigen Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume zu entwickeln und durchzusetzen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 11. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Naturschutz darf generell nicht länger mit der Erhaltung von Restbiotopen und Grünplanung verwechselt und abgetan werden. Romantische Liebe zur Natur und zum Grün reicht nicht aus. Naturschutz ist notwendig aus ökologischen, aber auch aus ökonomischen Gründen. Biologische Vielfalt und funktionsfähiger Naturhaushalt sind für den Menschen aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes, langfristig gar zum Überleben notwendig. Die Zerstörung der genetischen Vielfalt und naturnaher Landschaften führt mittelbar zu volkswirtschaftlichen Verlusten und Arbeitsplatzverlusten in der Landwirtschaft und im Tourismus. Unterlassener Naturschutz führt zu hohen Folgekosten für notwendige Renaturierungsmaßnahmen und Reparaturen.

Ein wirksamer Naturschutz erhält z. B. auch die Qualität des Wohnumfeldes und ist damit auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland von Bedeutung.

Vorbemerkung

Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Sache der Länder. Diese tragen daher auch insoweit die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes ergeben. Daneben hat der Bund das Recht, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder über den Naturschutz und die Landschaftspflege zu erlassen. Die Hinweise auf Defizite beim Naturschutz in der Vorbemerkung der Großen Anfrage und zahlreiche Einzelfragen betreffen daher überwiegend die Naturschutzpolitik der Länder. Auch bei zahlreichen anderen Fragen zu naturschutzrelevanten Rechts- und Politikbereichen ist in erster Linie die Zuständigkeit der Länder berührt.

Zu vielen Fragen liegen bereits Antworten der Bundesregierung vor. Eine geschlossene Darstellung der Umweltpolitik der Bundesregierung einschließlich der Naturschutzpolitik enthält der Umweltbericht 1994 – Drucksache 12/8451 – (UB). Außerdem hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag 1995 einen Bericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland (BV) zugeleitet. Auf diese Berichte wird bei den nachfolgenden Antworten Bezug genommen und verwiesen, weil in den Berichten ausführliche Darstellungen in den jeweiligen Sachzusammenhängen gegeben sind.

1. Welche Defizite sieht die Bundesregierung im Naturschutz in Deutschland u. a.
   - bei der Schaffung eines großflächigen, funktionsfähigen Biotopverbundes auf mindestens 10 % bis 15 % der Landesfläche,
   - bei der Verringerung der flächendeckenden stofflichen Belastung von Natur und Landschaft,
   - bei der naturschonenden Ausrichtung aller für Natur und Landschaft relevanten Nutzungen (u. a. bei Landwirtschaft, Verkehr, Tourismus, Sport, Wohnungsbau, Verteidigung),
   - bei Maßnahmen des direkten Artenschutzes (Jagd, Handel, Tierhaltung, Naturentnahme)?

Zur Schaffung eines Biotopverbundsystems

Ausführliche Darstellungen zu Biotopverbundsystemen enthalten der Umweltbericht der Bundesregierung (vgl. UB, Seite 137) und

der Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (vgl. BV, Kap. 4.3.7).

Wieweit solche Flächenansprüche des Naturschutzes realisiert werden können, haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der verfügbaren Finanzmittel zu entscheiden. Der Bund trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit durch die Förderung gesamtstaatlich repräsentativer Naturschutzvorhaben dazu bei. Insgesamt wird der Anteil der noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope außerhalb der Wälder auf 3 % bis höchstens 5 % geschätzt. Innerhalb der Wälder ist dieser Anteil höher.

Zur Verringerung der stofflichen Belastungen

Die Luftreinhaltung hat in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein hohes Niveau erreicht. Die getroffenen Maßnahmen zeigen in den alten Ländern bereits spürbar und nachweisbar positive Wirkungen. So ist vor allem der Schadstoffausstoß aus stationären Anlagen deutlich zurückgegangen (Schwefeldioxid, Stickoxide, Staub, Kohlenwasserstoffe). In den neuen Ländern werden in den nächsten Jahren nach vollständigem Greifen des Immissionsschutzrechts (Ablauf der Fristen des Einigungsvertrages) die Emissionen weiter zurückgehen. Bei einigen Schadstoffgruppen greifen die Minderungsmaßnahmen aber erst langsam. Dies gilt vor allem für Stickstoffoxidemissionen aus dem Verkehr und die Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (vgl. UB, Seite 94). Der Zustand der Oberflächengewässer in den alten Ländern hat sich durch von Städten, Gemeinden und Industrie in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen bereits deutlich verbessert. Auch in den neuen Ländern ist die z. T. erhebliche Schadstoffbelastung der Gewässer seit der Wiedervereinigung vor allem in der Elbe und ihren Hauptnebenflüssen zurückgegangen (vgl. UB, Seite 104). Probleme bereitet aber auch noch die Belastung der Binnengewässer und der Nord- und Ostsee mit Stickstoff.

Zur naturschonenden Ausrichtung aller für Natur und Landschaft relevanten Nutzungen

Die Situation in den einzelnen Bereichen ist ausführlich im Umweltbericht dargestellt (Landwirtschaft: vgl. UB, Seite 225 ff., Forstwirtschaft: vgl. UB, Seite 157 ff., Verkehr: UB, Seite 214 ff., Tourismus/Sport: UB, Seite 238 ff., Wohnungsbau: UB, Seite 236, Verteidigung: UB, Seite 241).

Auch der Bericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland enthält Darstellungen zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. BV, Kap. 4.5), zum Verkehr (vgl. BV, Kap. 4.5), zum Bereich Siedlung (vgl. BV, Kap. 4.5) und zum Tourismus (vgl. BV, Kap. 4.5).

Zu Maßnahmen des direkten Artenschutzes

Die Rechtsvorschriften im deutschen Naturschutz- und Jagdrecht zum direkten Artenschutz sind umfassend ausgestaltet. Sie gewähren allen diesen Rechtsvorschriften unterliegenden Arten

einen ausreichenden Schutz vor Gefährdungen durch direkte Entnahme aus der Natur und regulieren den Handel mit diesen Arten (vgl. BV, Kap. 4.4).

Dem Fischereirecht unterliegen alle heimischen Fischarten, z. T. auch einige Wirbellosenarten. Für die Seefischerei wird die Entnahme durch Fangquoten, technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände und Begrenzungen des Fangaufwandes geregelt. Dennoch gibt es Probleme, insbesondere durch Überfischung einiger Grundfischbestände und zu große Beifänge, die über Bord gegeben werden (Discards). Die ökosystemaren Auswirkungen der Seefischerei müssen besser erforscht werden. Auch die Selektivität der Fangnetze ist mit Hilfe der Forschung zu verbessern (vgl. BV, Kap. 4.4).

2. Welche Defizite für den Naturschutz sieht die Bundesregierung in den gesetzlichen, für den Naturschutz relevanten nationalen und internationalen Regelungen, wie
   - Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung,
   - Wasserhaushaltsgesetz,
   - Bundes-Immissionsschutzgesetz,
   - fehlendes Bodenschutzgesetz,
   - Baugesetzbuch,
   - Landwirtschaftsgesetz,
   - Forstgesetz,
   - Bundesverkehrswegeplan und Fernstraßenausbaugesetz, Wasserstraßenausbaugesetz,
   - Jagdrecht,
   - EG-Richtlinien und Verordnungen zu Natur- und Artenschutz,
   - Internationale Übereinkommen zum Natur- und Artenschutz?

Zum Bundesnaturschutzgesetz

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz von 1976 ist die bis dahin bestehende Fixierung auf einen primär konservierenden Naturschutz in abgegrenzten Reservaten zugunsten eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich überwunden worden. Das Gesetz ist damit das wesentliche Instrument zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, mit dem zugleich auch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt mit seinen Naturschutzteilen umgesetzt werden kann. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sind davon unabhängig an neue Entwicklungen, insbesondere an wichtige EG-rechtliche Bestimmungen, vor allem die Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) anzupassen.

Zum Wasserhaushaltsgesetz

Der gegenwärtige Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete soll nicht weiter nachteilig verändert werden, auch nicht zum Nachteil des Naturschutzes. Darüber hinaus liegt auch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten und naturnahen Flächen im Interesse eines verbesserten

Naturschutzes. Die Bundesregierung wird in bezug auf Überschwemmungsgebiete und die Erhaltung natürlicher oder naturnaher Gewässer und die Renaturierung von Gewässern im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter Berücksichtigung der noch laufenden Prüfungen weitergehende Vorschläge mit folgenden Zielsetzungen vorlegen:

— Bei Hochwasser überschwemmte Gebiete sollten kraft Gesetzes zu Überschwemmungsgebieten erklärt und ihre Nutzung durch generelle Regelungen oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Die genaue Feststellung der Überschwemmungsgebiete, die sowohl den schadlosen Abfluß als auch die notwendigen Rückhalteflächen umfassen müssen, erfolgt durch die Länder.

— Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen wieder hergestellt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

— Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten werden.

— Gewässer, die sich in einem nicht naturnahen Zustand befinden, sollen wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Solche Regelungen verhindern, daß sich der gegenwärtige Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete weiter nachteilig verändert. Darüber hinaus können neue Überschwemmungsgebiete als wichtiger Baustein einer vorsorgenden Hochwasserstrategie gewonnen werden. Bei der weiteren Abstimmung der einzelnen Vorschläge zum vorsorgenden Hochwasserschutz sind insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden sowie auf die von den beabsichtigten Maßnahmen direkt Betroffenen zu berücksichtigen.

Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Defizite sieht die Bundesregierung nicht. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, die durch Immissionen verursacht werden, sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bei der Festsetzung von Emissions- und Immissionswerten in der TA-Luft wird der Schutz von Pflanzen und Tieren berücksichtigt. Bei Genehmigungsverfahren ist auch in Bezug auf Naturschutzbelange eine Sonderfallprüfung vorgesehen, wenn Immissionswerte nicht festgelegt sind und hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umweltwirkungen bestehen.

Zum fehlenden Bundes-Bodenschutzgesetz

In dieser Legislaturperiode sollen entsprechend der Koalitionsvereinbarung über ein Bundes-Bodenschutzgesetz bundesweit einheitliche Grundsätze für die Abwehr von und die Vorsorge gegen

Bodenbelastungen festgelegt werden. Darüber hinaus sollen einheitliche Standards für die Sanierung von Böden und Altlasten geschaffen werden, damit bundesweite und insbesondere in Form von Werten konkretisierte Anforderungen ein effektives und sachgerechtes Vorgehen der Behörden fördern. Das Bundesumweltministerium hat einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt.

Zum Baugesetzbuch

Die Bundesregierung sieht keine Defizite hinsichtlich der Regelungen zum Naturschutz im Rahmen des Baugesetzbuchs.

Das Baugesetzbuch verlangt im Rahmen der Planung und Zulassung von Bauvorhaben eine Auseinandersetzung der zuständigen Stellen mit den möglicherweise betroffenen Naturschutzbelangen. So sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln; die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Durch die Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahre 1993 ist zudem eine Präzisierung und Instrumentalisierung der im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden Naturschutzbelange durch Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG in das Bauleitplanverfahren erfolgt.

Zum Landwirtschaftsgesetz

Auftrag des Landwirtschaftsgesetzes ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Teilnahme der Landwirtschaft an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung. Die Festlegung von Grundsätzen umweltverträglicher Produktionsweisen als „gute fachliche Praxis" erfolgt dagegen in den einschlägigen Fachgesetzen und Durchführungsverordnungen; dies gilt ebenso für die Beziehungen zwischen Landbewirtschaftung und Naturschutz. Daher sieht die Bundesregierung im Landwirtschaftsgesetz keine Defizite für den Naturschutz.

Zum Forstgesetz

Das Bundeswaldgesetz ist in seiner Zielsetzung bereits besonders auf die Bedeutung des Waldes für Natur und Umwelt ausgerichtet. Die Landeswaldgesetze greifen dies umfassend auf. In diesem Regelungssektor bestehen keine Defizite.

Zum Bundesverkehrswegeplan und Fernstraßenausbaugesetz, Wasserstraßenausbaugesetz

Die Bundesregierung hat in Vorbereitung des aktuellen Bundesverkehrswegeplans dafür gesorgt, daß die Umweltauswirkungen größerer Projekte im Rahmen einer ökologischen Risikoanalyse bewertet wurden. Dies hat den Maßstab gesetzt für Untersuchun-

gen der Projekte des Fernstraßenausbaugesetzes und des Wasserstraßenausbaugesetzes, das zur Zeit vorbereitet wird. Ungeachtet dessen werden die Umweltauswirkungen aller Verkehrsprojekte nach den gesetzlichen Vorschriften auf den der Bedarfsplanung folgenden Planungsebenen (Raumordnung – Linienbestimmung – Planfeststellung) untersucht und berücksichtigt.

Zum Jagdrecht

Das Bundesjagdgesetz ist ein Rahmengesetz, das in Verbindung mit den Landesjagdgesetzen der Länder u. a. auch Vorschriften zur Nachhaltigkeit der Jagd und über Beschränkungen, die bei gefährdeten Tierarten bis zu ganzjährigen Schonzeiten, d. h. einem Jagdverbot reichen, enthält. Ziel der Hege ist nach dem Bundesjagdgesetz „die Erhaltung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen". Außerdem schreibt das Bundesjagdgesetz mehrfach die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Das geltende Jagdrecht enthält daher keine Defizite für den Naturschutz, ist allerdings in einigen Bereichen an EG-Recht anzupassen.

Zu EG-Richtlinien und Verordnungen zu Natur- und Artenschutz

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bestehen nach Auffassung der Bundesregierung bei EG-Richtlinien und -Verordnungen keine Defizite, wenn neben den bestehenden Regelungen (Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie) die EG-Artenschutz-Verordnung, über die bereits im EG-Umweltministerrat eine grundsätzliche Einigung erzielt wurde, und die Weiterführung der Verordnung EWG-Nr. 1973/96 (LIFE) in Kraft getreten sind.

Zu internationalen Übereinkommen zum Natur- und Artenschutz

Die internationalen Übereinkommen zum Natur- und Artenschutz, insbesondere das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das Bonner Übereinkommen und dessen Regionalabkommen, das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar) und das Berner Übereinkommen sind geeignete Regelungen, um auf internationaler Ebene zu einem verbesserten Natur- und Artenschutz zu kommen. Bei den Vertragsstaatenkonferenzen bemüht sich die Bundesregierung, dort wo es erforderlich ist, eine Weiterentwicklung der Übereinkommen zu erreichen.

3. Welche Defizite in bezug auf Akzeptanz und Durchführung des Naturschutzes sieht die Bundesregierung
   - in der Konzeption des Naturschutzes,
   - bei den Behörden und politischen Entscheidungsträgern,
   - bei den Nutzern von Natur und Landschaft,
   - bei den Naturschutzverbänden,
   - in der Wissenschaft und Forschung,
   - in Bildung und Erziehung?

Die Konzeption des Naturschutzes wird im Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland ausführlich behandelt. In ihm sind neue Elemente, die der EG-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Rechnung tragen, enthalten.

Im Unterricht der Schulen ist der Schutz der Natur seit Jahrzehnten verankert. Er ist heute wesentlicher Teil einer breit angelegten Umweltbildung. Diese findet außerhalb des formalen Bildungswesens auch in ökologischen Bildungsstätten/Umweltzentren, in Freilandeinrichtungen sowie Zoos, Tierparks, Naturschutzgebieten, National-, Wild- und Naturparks, in Jugendherbergen und auch in Museen mit ökologischen Bildungsangeboten statt.

In bezug auf die Akzeptanz und die Durchführung des Naturschutzes in der Wissenschaft und Forschung bestehen insofern Defizite, als die Zahl der sich mit anwendungsorientierter Naturschutzforschung – z. B. in der Botanik und der Zoologie – befaßten Lehrstühle und Hochschulinstitute kontinuierlich abnimmt. Es ist bedauerlicherweise ein allgemeiner Trend zu fachlich eher theoretisch orientierten Neubesetzungen (z. B. Mikrobiologie, theoretische Ökologie, Modellierung) im Falle freiwerdender Lehrstühle der angewandten Naturschutzforschung festzustellen. Es wird zunehmend schwieriger, im Bereich der universitären Forschung Institute zu finden, die bei Verbundvorhaben der Naturschutzforschung mitarbeiten können. Für diese Entwicklung tragen die Hochschulen die alleinige Verantwortung.

Der Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege beim BMU hat in der letzten Legislaturperiode ein Gutachten zur Verbesserung der Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes und ein Gutachten zu Naturschutzforschung und -lehre erstellt. Der Beirat weist in beiden Gutachten auf Defizite hin, die seiner Meinung nach in den in der Frage genannten Bereichen bestehen. Die Bundesregierung hat die Gutachten zum Anlaß genommen, die Aussagen des Beirates eingehend zu prüfen und mögliche Defizite sowie die vom Beirat gemachten Vorschläge weiter untersuchen zu lassen. Der Beirat selbst hat sich vorgenommen, in dieser Legislaturperiode das Gutachten zur Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes weiter zu vertiefen und detailliertere Aussagen zu erarbeiten. Auch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung wird sich mit den Gutachten befassen. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung möchte die Ergebnisse zunächst abwarten, bevor sie eine eigene Bewertung vornimmt.

Aussagen zu Problemen und Defiziten sind dem Umweltbericht und dem Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Beirats für Naturschutz und Landschaftspflege beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit und Akzeptanz des Naturschutzes, die er am 13. Oktober 1994 vorgelegt hat, im einzelnen?

Vergleiche Antwort zu Frage 3, Absatz 4.

5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung kurzfristig ergreifen, um die Durchsetzung und Akzeptanz des Naturschutzes möglichst schnell zu verbessern?

6. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung in ihrem Bereich dafür sorgen, daß der Naturschutz in seiner Bedeutung für den Menschen sowie das Gesamtgefüge der Natur anerkannt und nicht als isolierter Schutzbereich verstanden und bei allen Planungen und Entscheidungen integriert und berücksichtigt werden?

7. Was wird die Bundesregierung tun, um zukunftsorientierte Naturschutzstrategien, Leitbilder und Argumente zu entwickeln und eine Diskussion über notwendige Naturschutzmaßnahmen auf breiter gesellschaftlicher Basis einzuleiten und zu fördern?

8. Welche bestehenden und neuen Instrumente des Naturschutzes wird die Bundesregierung wann durch welche Maßnahmen entwickeln, verbessern und aufeinander abstimmen?

Die Fragen 5 bis 8 beziehen sich auf die gesamte Naturschutzpolitik von Bund und Ländern. Ziele, Konzeptionen und Maßnahmen sind ausführlich im Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß mit vielen Einzelmaßnahmen (Forschungsvorhaben, Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben, wissenschaftliche Tagungen) weitere vorbereitende Grundlagen für die Verbesserung der Naturschutzssituation geschaffen werden.

9. Welche neuen Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen sieht die Bundesregierung, und wie steht sie zur Umschichtung von Mitteln aus dem Agrar- und Verkehrshaushalt, zur Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz, „Naturtaxen", Aufschlag auf Parkplatzgebühren, Naturschutzgebühren, Sonderbriefmarken, „Bundeslotterie für Umweltschutz und Entwicklung", „Ökosponsoring", private Naturschutzeinrichtung zur Betreuung von ganzen Landschaften wie der „National Trust" in Großbritannien?

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisungen im Bereich des Naturschutzes fällt die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine direkte Zuweisung von Mitteln aus dem Bundeshaushalt an die Länder ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern.

„Naturtaxen" und der Aufschlag auf Parkplatzgebühren sowie die Betreuung von ganzen Landschaften wie der „National Trust" in Großbritannien fallen in die Zuständigkeit der Länder. Das „Ökosponsoring" wird von Verbänden zunehmend genutzt und ausge-

baut. In diesen Bereichen bestehen Möglichkeiten, die Finanzierung des Naturschutzes zu verbessern. Die Schaffung einer neuen Bundeslotterie zugunsten des Umweltschutzes wird dagegen vorerst nicht realisiert werden können, da weder die Innenminister noch die Finanzminister der Länder die notwendige Zustimmung zu dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Neue Bundeslotterie für Umwelt und Entwicklung" erteilt haben.

Mit den Zuschlagserlösen von bisher zwei Sonderpostwertzeichen werden seit 1992 Projekte von Verbänden und Vereinen im In- und Ausland gefördert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Durchführung von Kleinprojekten in Entwicklungsländern. Die Erlöse sind keine Haushaltsmittel im engeren Sinn, sondern stellen eine gesonderte und eigenständige Finanzierungsmöglichkeit für Umweltprojekte mit besonderer Zweckbindung dar. Eine darüber hinausgehende Unterstützung des Naturschutzes durch Herausgabe weiterer Sonderpostwertzeichen ist der Bundesregierung leider nicht möglich.

Eine ausführliche Darstellung der Naturschutzfinanzierung enthält der Bericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (vgl. BV, Kap. 4.9).

10. In welchem Umfang wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich genutzte Flächen für Naturschutzmaßnahmen dauerhaft umgewidmet, und wie könnte dies in Zukunft weiter gefördert werden?

Auch diese Frage fällt vorwiegend in die Zuständigkeit der Länder. Da die Umwidmung von Flächen fast ausschließlich durch Ländermaßnahmen durchgeführt wird, stehen der Bundesregierung auch keine konkreten Zahlen darüber zur Verfügung. Eine dauerhafte Sicherung für den Naturschutz erfolgt in erster Linie in Naturschutzgebieten. Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche beträgt rd. 2 ‰. Der Bund trägt durch Förderung gesamtstaatlich repräsentativer Vorhaben zur dauerhaften Umwidmung solcher Flächen bei. Seit der Einrichtung des Förderprogramms im Jahre 1979 sind die gesamtstaatlich repräsentativen Fördervorhaben vom Bund mit einem Finanzvolumen von ca. 200 Mio. DM unterstützt worden. Hinzu kommen die Finanzanteile der jeweiligen Projektträger und der Bundesländer (ca. 50 Mio. DM). Im Bundeshaushalt 1995 stehen für dieses Förderprogramm 40 Mio. DM zur Verfügung.

Eine Förderung der dauerhaften Umwidmung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Naturschutzzwecken erfolgt derzeit auch im Rahmen der Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92. Zur Umsetzung dieser Verordnung haben alle Länder Agrarumweltprogramme entwickelt, die in den meisten Fällen u. a. Maßnahmen für besonders naturschutzwürdige Flächen und für eine 20jährige Flächenstillegung vorsehen. Bei diesen Maßnahmen wird eine dauerhafte Umwidmung im Sinne einer über den

üblichen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum hinausgehenden Änderung des Nutzungscharakters herbeigeführt. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums kann der Landwirt jedoch wieder über die Flächen verfügen, sofern dem nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Diese Maßnahmen werden in Deutschland seit 1993 angeboten. Nach ersten vorläufigen Meldungen wurden 1994 etwa 6 700 Anträge für rd. 46 000 ha besonders naturschutzwürdiger Flächen gestellt.

Es ist davon auszugehen, daß in künftigen Jahren die Teilnahme an diesen Maßnahmen zunehmen wird. Dazu kann auch die seit 1995 gegebene Möglichkeit beitragen, wonach 20jährig stillgelegte Flächen auf die nach Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zu erbringende konjunkturelle Stillegungsverpflichtung angerechnet werden können.

Im fünfjährigen Flächenstillegungsprogramm von 1988 bis 1991 wurden 4 137 ha für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, insbesondere solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt.

11. Welche EU-Mittel in welchen Etats stehen für Naturschutzmaßnahmen in Europa insgesamt und speziell für Deutschland zur Verfügung?

Naturschutzmaßnahmen können aus folgenden EU-Finanzierungsprogrammen gefördert werden:

- LIFE,
- Kohäsionsfonds,
- Strukturfonds,
- MEDSPA,
- NORSPA,
- PHARE/CBC,
- TACIS,
- Umweltgerechte Landwirtschaft.

Deutschland hat in beschränktem Maße Zugang zu LIFE und den Strukturfonds. Aus LIFE sind 1994 für Naturschutzmaßnahmen 6,44 Mio. DM bereitgestellt worden. Informationen über geförderte Naturschutzmaßnahmen aus den Strukturfonds liegen nicht vor.

Deutschland hat vollen Zugang zu den Finanzierungsmaßnahmen für umweltgerechte Landwirtschaft. Im Haushalt der EU standen dafür 1994 70 Mio. ECU und im Haushalt 1995 1,351 Mrd. ECU zur Verfügung. Es handelt sich um eine Mitfinanzierung. Der Kofinanzierungssatz beträgt im Zeitraum 1993 bis 1997 bis zu einem Höchstbetrag von 1,050 Mio. ECU im bisherigen Bundesgebiet 50 Prozent und in den neuen Bundesländern (Ziel 1-Gebiet) 75 Prozent. Mit Stand vom 30. Juni 1995 wurden rd. 436 Mio. DM an EG-Kofinanzierungsmitteln für diese Maßnahmen abgerufen.

12. Welche Forschungsprojekte für den Naturschutz wurden von der Bundesregierung in den letzten Jahren mit welchen Mitteln gefördert?

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden in den letzten Jahren Naturschutzforschungsprojekte zu folgenden Bereichen gefördert:

— Schutzziele, Methoden und Instrumente des Naturschutzes,
— Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich stoffliche Belastungen in Ökosystemen,
— Waldschäden (Waldökosysteme),
— Biotopschutz,
— Artenschutz,
— Schutz der Erholungslandschaft,
— Wirkung von Stoffen und Materialien und andere Effekte,
— Untersuchungen zur Umweltprobenbank,
— Untersuchungen zu Regeneration von Pflanzen- und Tierarten im geschädigten Rheingebiet und zu Naturschutz und Landwirtschaft,
— Untersuchungen zu Umwelteinwirkungen der Gentechnik.

Im Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit standen dafür folgende Mittel zur Verfügung:

1993: 10,4 Mio. DM,
1994: 11,3 Mio. DM,
1995: 10,2 Mio. DM.

Für Einzel- und Verbundvorhaben der Naturschutzforschung hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in den Jahren 1992 bis 1995 23 Einzelbewilligungen ausgesprochen. Von besonderer Bedeutung ist der Förderschwerpunkt Biotop- und Artenschutz. Folgende Mittel wurden aufgewendet (Stand: 31. Mai 1995):

1993: 4,79 Mio. DM,
1994: 7,80 Mio. DM,
1995: 9,24 Mio. DM.

13. Was wird die Bundesregierung tun, um Naturschutz bei der Ausbildung und Fortbildung von Erziehern und Lehrern zu fördern?

14. Was wird die Bundesregierung tun, um Naturschutz in der Erwachsenenbildung zu fördern?

Die Fragen 13 und 14 betreffen voll die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann nur im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, daß Informationen zu bundespolitischen Fragen des Naturschutzes in geeigneter und ausreichender Weise zur Verfügung stehen. Diese Informationen stellt die Bundesregierung bereit. Außerdem fördert die Bundesregierung den Deutschen Naturschutzring und den Deutschen Rat für Landespflege institutionell sowie andere Naturschutzverbände bei der Durchführung von Maßnahmen, an denen ein Bundesinteresse besteht.

15. Was wird die Bundesregierung tun, um die Forschung stärker zu fördern, Langzeitforschung zu ermöglichen und die oberste Naturschutzbehörde des Bundes institutionell und personell deutlich zu stärken?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Naturschutzforschung in der bisherigen Zielsetzung und Größenordnung weiterzuführen.

Zuständigkeit und Befugnisse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als oberste Bundesbehörde sind durch die Verfassung hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes gegenüber den Ländern, durch die Abgrenzung der Ressortzuständigkeit sowie durch die GGO festgelegt. Für Änderungen wird derzeit keine Veranlassung gesehen; entsprechendes gilt für die Bundesoberbehörde Bundesamt für Naturschutz.

Personaleinsätze erfolgen im Rahmen der laufenden und aktuellen Aufgabenstellungen und werden von der Bundesregierung dem jeweiligen Bedarf angepaßt. Mit Rücksicht auf die angestrebte Straffung der Aufgabenwahrnehmung wird sie wie in anderen Politikbereichen, so auch im Naturschutz, durch einen flexiblen Personaleinsatz unter Berücksichtigung sich ändernder Schwerpunkte für eine Effektuierung der Aufgabenwahrnehmung ungeachtet der personell angespannten Lage sorgen.

16. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um Möglichkeiten zur Aufklärung und Information über wirksame Naturschutzmaßnahmen über die Medien besser zu nutzen?

Die Bundesregierung bemüht sich seit langem um die Information und Motivation der Bevölkerung in Naturschutzfragen in enger Zusammenarbeit mit Medien. Dazu gehört sowohl die regelmäßige Belieferung der Medien mit Mitteilungen zu aktuellen Naturschutzthemen als auch mit dem seit über vier Jahren bestehenden Pressedienst „Umwelttip", der den Mitbürgern und Mitbürgerinnen im Bereich Naturschutz Anregungen zu naturgerechtem Verhalten in allen Lebensbereichen gibt (z. B. Hobbygärtner, Sport und Freizeit in der Natur).

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Vergangenheit in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Medien bestimmte Naturschutzthemen in das öffentliche Interesse gebracht. Dazu gehören z. B.

- die sechsteilige Fernsehserie zu den Naturschutzgroßprojekten in Deutschland (in Zusammenarbeit mit ZDF und NABU),
- die Durchführung eines bundesweiten Jungjournalistenwettbewerbs zum Thema Naturschutz in Großprojekten in Deutschland,
- der Fernsehfilm über internationalen Vogelschutz (ARD),
- der Fernsehfilm über das Untere Odertal (in Vorbereitung des geplanten Nationalparks und als Beispiel eines grenzüberschreitenden Naturschutzvorhabens) (ORB),

– die Beilage einer Kurzinformation zu internationalem Artenschutz für Fernreisende mit Tips zu Einfuhrverboten in den Bordmagazinen der LTU, der Condor und AIR Namibia sowie im Magazin des WWF.

17. Was wird die Bundesregierung tun, um die Einflußmöglichkeiten der Naturschutzverbände z. B. durch Verbesserung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten oder durch ein Verbandsklagerecht zu verbessern?

Die Bundesregierung mißt der Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände große Bedeutung bei. Sie strebt daher einen Ausbau der Mitwirkungsrechte dieser Verbände an.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333